

Bundessozialgericht

- 11 RA 108/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
16. Dezember 1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 4. September 1979
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu er-
statten.

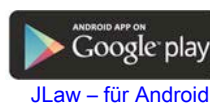


G r ü n d e :

I

Der im Oktober 1911 geborene Kläger meldete sich nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses am 1. April 1975 beim Arbeitsamt als arbeitslos. Dieses bewilligte ihm von diesem Zeitpunkt an für vorläufig 312 Wochentage Arbeitslosengeld (Alg). Nach einer Mitteilung des Klägers, er werde sich vom 9. August 1975 bis 8. Oktober 1975 in Familienangelegenheiten in den USA aufhalten, zahlte ihm das Arbeitsamt das Alg bis zum 8. August 1975, bewilligte es ihm erneut ab 10. Oktober 1975 für vorläufig 233 Wochentage und zahlte es bis zum 30. April 1976 aus.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 1. Mai 1976 Altersruhegeld. Dabei berücksichtigte sie die Zeit vom 1. April 1975 bis 8. August 1975 als Ausfallzeit, eine Anrechnung der Zeit vom 10. Oktober 1975 bis 30. April 1976 lehnte sie ab. Der Widerspruch, mit dem der Kläger die Berücksichtigung auch dieser Zeit begehrte, blieb ohne Erfolg. Der dagegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht (SG) statt, das Landessozialgericht (LSG) wies sie ab. Seine Entscheidung hat das LSG damit begründet, daß die Arbeitslosigkeit in der streitigen Zeit nicht eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen habe. In der Zeit vom 9. August bis 8. Oktober 1975 sei der Kläger nicht arbeitslos gewesen, weil er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden habe; dies ergebe sich aus der zeitlichen Dauer des Auslandsaufenthalts, der weiten Entfernung sowie daraus, daß der Kläger nicht vom Arbeitsamt unter seiner Auslandsanschrift zu erreichen gewesen sei. Damit habe am 8. Oktober 1975 eine neue, sich nicht an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließende Arbeitslosigkeit begonnen. Der Auslandsaufenthalt stelle auch nicht



einen unschädlichen Überbrückungstatbestand dar; insbesondere fehle es an einem sogenannten Selbsthilfeversuch. Aus dem Vorbringen des Klägers, ihm sei vor Antritt der Reise von einem Sachbearbeiter der Beklagten versichert worden, aus dem Auslandsaufenthalt ergäben sich für ihn keine rentenversicherungsrechtlichen Nachteile, folge nichts anderes; eine solche Auskunft wäre wegen Verstoßes gegen geltendes Recht unwirksam gewesen; außerdem fehle es an der Angabe geeigneter Beweismittel dafür, daß sie erteilt worden sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 24. Juli 1978 zurückzuweisen.

Er rügt eine Verletzung der §§ 36 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), 103, 106 Abs 1, 128 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Entgegen der Ansicht des LSG stelle der Auslandsaufenthalt allenfalls eine unschädliche Unterbrechung einer einheitlichen Zeit der Arbeitslosigkeit dar. Der Kläger sei auch während des Aufenthalts in Amerika arbeitslos gewesen. Bereits in der Klageschrift habe er vorgetragen, daß dem Arbeitsamt seine Auslandsanschrift bekannt gewesen sei; wenn das LSG den beigezogenen Akten keine Bestätigung hierfür habe entnehmen können, so sei es gehalten gewesen, ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das LSG habe es auch zu Unrecht unterlassen, der Frage, ob der Kläger nicht versucht habe, sich in Amerika eine neue Existenz aufzubauen, nachzugehen und auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen. Hinsichtlich der Auskunftserteilung durch einen Bediensteten der Beklagten habe das LSG die gegebenen Möglichkeiten einer Sachaufklärung nicht ausgeschöpft. Die erteilte Auskunft sei auch jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig gewesen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AVG sind Ausfallzeiten ua Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt gemeldete Arbeitslose Alg bezogen hat. Diese Voraussetzungen sind, wie das LSG richtig erkannt hat, hinsichtlich der streitigen Zeit nicht erfüllt, weil es an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit fehlt.

Die Annahme der Unterbrechung einer Beschäftigung durch eine Arbeitslosigkeit setzt regelmäßig (vgl BSGE 37, 10, 17) voraus, daß die Arbeitslosigkeit der Beschäftigung unmittelbar nachfolgt (BSGE 16, 121 f; 21, 21; SozR 2200 § 1259 Nr 8). Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Zeit der Arbeitslosigkeit ein Zeitraum von mehr als einem vollen Kalendermonat vorausgeht, in dem eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt worden ist; die Vorschrift des § 36 Abs 1 Satz 2 AVG kommt hier nicht in Betracht. In der sich über Teile des Monats August und Oktober sowie den vollen Monat September erstreckenden Zeit seines Aufenthalts in den USA war der Kläger aber nicht versicherungspflichtig beschäftigt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Er war auch in dieser Zeit nicht arbeitslos, weil er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand (§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-). Nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des LSG schlossen bereits die Dauer des Auslandsaufenthalts von zwei Monaten und die weite Entfernung eine Arbeitsvermittlung aus; dafür, daß das LSG dabei den Begriff der Verfügbarkeit verkannt haben könnte, fehlt es an jedem Anhalt; auch das Arbeitsamt hat offenbar eine Verfügbarkeit für diesen Zeitraum für nicht gegeben erachtet. Ob - wie der Kläger behauptet - dem Arbeitsamt seine Auslandsanschrift bekannt war, ist schon angesichts der den Zeitraum von 2 bis 3 Wochen deutlich überschreitenden Dauer des Aufenthalts in Amerika ohne Bedeutung (vgl SozR 4100 § 103 Nr 8).

Auch die Ausführungen, mit denen das LSG das Vorliegen eines sogenannten unschädlichen Überbrückungstatbestandes (vgl (BSGE 37, 10, 17) verneint hat, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, es sei nicht der Frage nachgegangen, ob er sich in den USA eine neue Existenz aufbauen wollte, genügt sein Vorbringen nicht den an die Rüge einer Verletzung von § 103 SGG zu stellenden Anforderungen (§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG); es läßt die Darlegung von Umständen vermissen, die das LSG zu Ermittlungen in dieser Richtung gedrängt hätten (vgl SozR Nr 14 zu § 103 SGG). Abgesehen davon hat der Kläger auch erst mit Schriftsatz vom 27. Februar 1980 und damit nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vortragen lassen, daß er sich in Amerika um eine Beendigung des Zustandes der Arbeitslosigkeit im Wege der Selbsthilfe (vgl SozR 2200 § 1259 Nr 8) bemüht habe.

Auf die Auskunft, die der Kläger von einem Bediensteten der Beklagten erhalten haben will, läßt sich ein Anspruch auf Anrechnung der streitigen Zeit (vgl zu Ansprüchen dieser Art zuletzt BSGE 49, 76 f) schon deswegen nicht stützen, weil sich dem eigenen Vorbringen des Klägers eine Unrichtigkeit dieser Auskunft nicht entnehmen läßt. Wenn der Kläger vom Arbeitsamt für die Zeit des Auslandsaufenthalts "beurlaubt"



worden wäre, so hätte die Beklagte in der Tat nicht nur diese Zeit, sondern auch, weil es sich dann um eine ununterbrochene Zeit der Arbeitslosigkeit gehandelt hätte, die streitige Folgezeit als Ausfallzeit anrechnen müssen. Der Kläger ist aber nicht beurlaubt gewesen; dies ergibt sich bereits daraus, daß für die Zeit des Auslandsaufenthalts Arbeitslosengeld nicht gezahlt wurde. Wenn der Kläger die Auskunft unrichtig aufgefaßt hat, so hat das die Beklagte nicht zu vertreten; es ist nicht ersichtlich, daß der angegangene Bedienstete der Beklagten das Mißverständnis des Klägers erkannt hat oder auch nur erkennen mußte. Bei dieser Sachlage hatte das LSG keinen hinreichenden Anlaß, den angebotenen Beweis zu erheben.

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)